

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 72 (1994)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

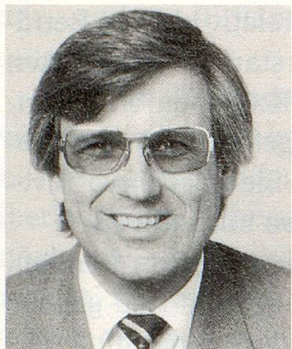
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## AHV



Dr. iur.  
Rudolf Tuor

### AHV-Beitragspflicht der nichterwerbs- tätigen Ehefrau

*Ich bin 58 Jahre alt, verheiratet und habe zwei erwachsene Söhne. Ab dem 28. bis zum 52. Altersjahr war ich nicht mehr erwerbstätig. Während dieser Zeit habe ich den Haushalt geführt. Im Januar 1988 habe ich wieder eine Teilzeitstelle zu 50 Prozent angenommen. Infolge Fusion und Umstrukturierung der Firma wurde ich dann Ende 1992 aufgrund eines Sozialplanes vorzeitig pensioniert. Muss ich nun für die verbleibenden 5 Jahre bis zum Rentenalter noch AHV bezahlen? Ich habe gehört, dass für die Rentenberechnung nur die Beiträge des Ehegatten massgebend sind. Oder wie verhält es sich bei einer vorzeitigen Pensionierung meines Mannes?*

Da Sie eine Vielzahl miteinander in Beziehung stehender Fragen stellen, möchte ich Ihre einzelnen Fragen gesondert beantworten.

#### 1. Grundsätze der AHV-Beitragspflicht

Bei der AHV ist die ganze Bevölkerung – das heisst alle in der

Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden ebenso wie alle in der Schweiz wohnhaften nichterwerbstätigen Personen – versichert. Um sich die vollen Versicherungsleistungen zu sichern, müssen jedoch auch die Beiträge im gesetzlich vorgesehenen Rahmen entrichtet werden. Dabei sind bei der Beitragspflicht folgende Altersgrenzen zu beachten: – Bis zum 31. Dezember nach erfülltem 17. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

- Ab 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr bis 31. Dezember nach erfülltem 20. Altersjahr sind Beiträge nur geschuldet, soweit tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

- Ab 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum AHV-Rentenalter ist die Beitragspflicht in jedem Fall gegeben. Sowohl Erwerbstätige als auch Nichterwerbstätige (Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose, vorzeitig Pensionierte, geschiedene Frauen ohne Erwerb, Weltenbummler usw.) müssen in jedem Jahr die gesetzlich geschuldeten Beiträge entrichten; Jahre, in denen der Mindestbeitrag von gegenwärtig 360 Franken nicht erreicht wird, gelten als Beitragslücken und wirken sich in Form von Rentenkürzungen aus!

- Im Rentenalter – das heisst zurzeit nach erfülltem 62. Altersjahr der Frauen bzw. nach erfülltem 65. Altersjahr der Männer – sind nur Beiträge auf Erwerbseinkommen über dem Freibetrag von 1300 Franken im Monat bzw. 15600 im Jahr geschuldet, wobei der Freibetrag für jeden einzelnen Arbeitgeber gesondert berechnet wird.

Von diesen Grundsätzen wird aus familienpolitischen Überlegungen, insbesondere für nichterwerbstätige Ehefrauen von Versicherten, abgewichen, indem diese Frauen während der Ehe von der Beitragspflicht befreit sind, ohne dass dadurch Beitragslücken entstehen. Wenn eine Ehefrau während der Ehe teilerwerbstätig ist, sind auf dem Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge geschuldet, wobei es nicht notwendig ist, dass diese Beiträge den Mindestbeitrag decken.

Wer in der Schweiz weder Wohnsitz hat noch Erwerbstätigkeit ausübt, ist der schweizerischen AHV nicht obligatorisch unterstellt. Für Schweizer Bürger besteht jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer. Wer freiwillig der AHV beiträgt, kann auch ohne Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz AHV-Beiträge leisten, um Beitragslücken zu vermeiden. Dies kann insbesondere bei Wohnsitz in Staaten, die mit der Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen getroffen haben, oder für Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige, die sich im Ausland allenfalls nicht angemessen versichern können, von Bedeutung sein, da für die vollen Renten in besonderem Masse die volle Beitragsdauer massgebend ist.

#### 2. Grundzüge der Rentenberechnung

Die Altersrenten der AHV werden grundsätzlich durch die Höhe der beitragspflichtigen Einkommen und durch die Beitragsdauer im Verhältnis zum eigenen Jahrgang bestimmt. Um die im Laufe der Beitragskarriere eingetretene Teue-

rung auszugleichen, wird das durchschnittliche Jahreseinkommen durch einen Aufwertungsfaktor, der sich nach dem Jahr der ersten obligatorischen Beitragszahlung richtet, angepasst. Je länger Beiträge zurückliegen, desto stärker wurden sie durch die Teuerung entwertet, deshalb ist die Aufwertung um so höher, je früher erstmals Beiträge geleistet wurden.

• Für die Berechnung von Altersrenten ist grundsätzlich das Einkommen der versicherten Personen massgebend. Demnach bestimmt sich

- a) die Altersrente einer Einzelperson unabhängig vom Zivilstand nach ihrem eigenen Einkommen;
- b) die Altersrente von Ehepaaren nach den Einkommen von Mann und Frau, die zusammengezählt werden.

• Bei der Berechnung der Altersrente von Ehefrauen, deren Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist, wird zusätzlich eine Vergleichsrechnung vorgenommen, welche die Ehejahre ausser acht lässt. Dabei wird auf die für die Versicherte günstigere Variante

abgestellt. Diese Lösung verhindert unzumutbare Renteneinbusen wegen beitragsloser Ehejahre, die in der Regel der Erziehung von Kindern gewidmet waren, und berücksichtigt eigene Beiträge erwerbstätiger Frauen während der Ehe.

• Die Beitragsdauer wird ermittelt, indem anhand der Eintragungen im individuellen Konto festgestellt wird, ob nach dem 20. Altersjahr für jedes Kalenderjahr wenigstens der Minimalbeitrag geleistet wurde. Wer den Wohnsitz ins Ausland verlegt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausübt, scheidet aus der obligatorischen AHV auf Monatsende aus, was auch zu Beitragslücken von einzelnen Monaten führt, wenn kein Beitritt zur freiwilligen Versicherung erfolgte.

Diese Grundzüge lassen sich am folgenden Beispiel der einfachen Altersrente einer versicherten Person darstellen:

X., ledig, geboren am 25. Oktober 1929, feiert am 25. Oktober 1994 seinen 65. Geburtstag und hat demzufolge ab 1. November 1994 Anspruch auf die einfache Alters-

rente. Um den Rentenanspruch auszulösen, ist eine Rentenanmeldung einzureichen. Damit genügend Zeit für die Rentenberechnung zur Verfügung steht, sollte die Anmeldung etwa 2 bis 3 Monate vor Rentenbeginn, also im August oder September 1994, eingereicht werden. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge bezahlt wurden.

• Da X. am 25. Oktober 1949 das 20. Altersjahr erfüllte, sind für die Rentenberechnung in erster Linie die Beiträge der Jahre 1950 bis 1993 massgebend.

• In den 44 Beitragsjahren wurden Beiträge abgerechnet auf einer totalen effektiven Einkommenssumme von Fr. 987 654.-.

• Da der erste massgebende Eintrag auf dem individuellen Konto im Jahre 1950 erfolgte, wird diese Summe mit dem Faktor 2,049 aufgewertet; dies ergibt ein aufgewertetes Gesamteinkommen von Fr. 2 023 703.-.

• Aufgrund der Beitragsdauer von 44 Jahren ergibt sich ein durchschnittliches aufgewertetes Jahreseinkommen von Fr. 45'993.-.

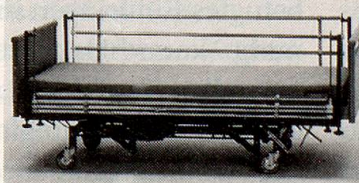
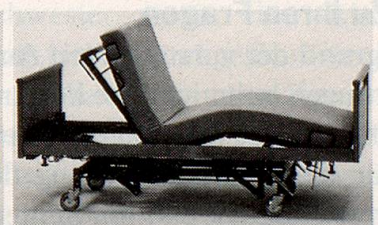
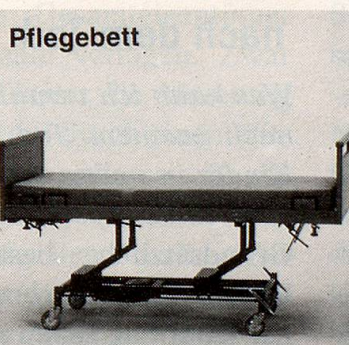
## «HEIMELIG»-Pflegebetten

8274 Tägerwilen  
Tel. 072-69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport-/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig



- Für die Bestimmung des Rentenbetrages wird auf den nächsthöheren Wert auf der Rententabelle abgestellt, das heisst, im vorliegenden Beispiel ergibt sich ein für die Rente massgebendes durchschnittliches Einkommen von Fr. 46 248.–.
- Aufgrund dieses Tabellenwertes ergibt sich eine einfache Altersrente von monatlich Fr. 1594.–.
- An dieser Stelle sei die Anmerkung erlaubt, dass sich ohne Aufwertung lediglich ein effektives Jahreseinkommen von 22 446 Franken ergäbe, was einer Rente von 1184 Franken entspräche. Daraus zeigt sich
- einerseits, dass es wichtig ist, die AHV-Beiträge immer zu entrichten, denn nicht abgerechnete Einkommen werden nicht berücksichtigt, was sich gerade auch wegen der Aufwertung besonders ungünstig auf Renten auswirken kann;
- andererseits, dass bereits mit einem relativ tiefen Jahreseinkommen wegen der besonderen Rentenformel der AHV eine Rente von rund 85 Prozent der Höchstrente erworben werden kann.

### 3. Zu Ihren Fragen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann ich Ihre konkreten Fragen wie folgt beantworten:

- Für die nach Beendigung der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter verbleibenden Jahre unterstehen Sie grundsätzlich der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.
- Als nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten sind Sie von der Beitragspflicht befreit, ohne dass deswegen Beitragslücken entstehen.

- Auf jeden Fall hätte aber nach einer vorzeitigen Pensionierung Ihr Mann weiterhin Beiträge als Nichterwerbstätiger zu bezahlen, um Beitragslücken, die sich auch für Sie auswirken würden, zu vermeiden.
- Für die Berechnung Ihrer eigenen Rente sind grundsätzlich Ihre eigenen Beiträge massgebend; die Beiträge Ihres Ehemannes werden gemeinsam mit Ihren Beiträgen für die Bestimmung der Ehepaar-Renten berücksichtigt. Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass ich mich vorstehend lediglich auf die Grundzüge der Beitragspflicht und Rentenberechnung der AHV beschränken musste, ohne auf Besonderheiten und Einzelheiten einzutreten. Verbindliche Auskünfte müssen ohnehin der im Einzelfall zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten bleiben. Die Adressen der einzelnen AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuches.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Zutritt zur Wohnung nach dem Tod

*Was kann ich veranlassen, dass nach meinem Tod nur meine Kinder in meine Wohnung dürfen?*

Grundsätzlich bestimmt der Wohnungsinhaber, wer Zutritt zur Wohnung haben darf. Ein unbefugtes Eindringen in eine Wohnung kann Hausfriedensbruch darstellen und wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Das Recht des Wohnungsinhabers, Dritten den Zutritt zur Wohnung zu ver-

wehren, geht bei Ableben des Wohnungsinhabers auf seine Erben über, in Ihrem Fall wohl auf Ihre Kinder. Sie müssen somit nichts vorkehren, damit im Fall Ihres Ablebens nur Ihre Kinder Zutritt haben, da dies schon von Gesetzes wegen so ist.

Von diesem Grundsatz gibt es beschränkte Ausnahmen: So können Amtspersonen aufgrund spezieller Vorschriften, so z.B. die Polizei aufgrund eines Hausdurchsuchungsbefehls oder die zuständige erbschaftsamtliche Behörde zur Aufnahme des Erbschaftsinventars, die Wohnung betreten. Denkbar ist auch, dass der Vermieter aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag Zutritt zur Wohnung erlangen kann, meistens jedoch nur in Anwesenheit des Mieters bzw. seiner Rechtsnachfolger.

### Wem kann ich die Vermögensverwaltung anvertrauen?

*Ich bin 85 Jahre alt und in letzter Zeit zunehmend vergesslich. Der Umgang mit Zahlen, Postcheck, Steuererklärung usw. macht mir immer mehr Mühe. Nebst der AHV- und einer SUVA-Rente, habe ich noch ein Vermögen von Fr. 500 000.–. Da sich in meinem Bekanntenkreis niemand befindet, dem ich ruhigen Gewissens die Vermögensverwaltung übergeben kann, bitte ich Sie um Auskunft. Gibt es eine amtliche oder offizielle Stelle, der man ohne Sorgen die Vermögensverwaltung überlassen kann?*

Sie können sich an die Vormundschaftsbehörde Ihres Wohnortes wenden und die Ein-